



VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Departement Bildung und Kultur
Departementssekretariat
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 19. Dezember 2019

Vernehmlassung Volksschulgesetz (VSG; Nachführung)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, werter Remo
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten Ihnen der VSEG und der VGSo bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur vorliegenden Revision des Volksschulgesetzes (Nachführung) im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, dass wir den in der Vernehmlassung beigelegten Fragebogen nicht ausgefüllt haben, da er unserer Meinung nach den Ansprüchen einer Gesetzesrevision nicht zu genügen vermag bzw. nicht auf die Kernelemente der Gesetzesrevision eingeht.

Allgemeines

Der VSEG wie auch der VGSo begrüssen es natürlich grundsätzlich, dass der Kanton bzw. der Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen – gerade für kommunale Leistungsfelder – aktuell hält. Die vom Regierungsrat vorliegend dargestellte Nachführung soll keine grundsätzliche Diskussion zum Volksschulgesetz auslösen, da im Zuge dieser Nachführung auch keine inhaltlichen Neuerungen vorgesehen sind. Der VSEG hat die zur Vernehmlassung anstehende Gesetzesrevision mit seinen Fachverbänden VGSo und VLSO eingehend diskutiert und dabei festgestellt, dass die vom DBK bezeichnete Nachführung mit den implementierten Revisionspunkten wohl eher einer Totalrevision entspricht. Hierfür möchten wir eine staatspolitische Einschätzung von Herrn Wolf Linder (LEGES 2013/2) darstellen:

„Das Verhältnis von Nachführung und materieller Revision - Als Bundesrat Koller anfangs der 1990er-Jahre eine Verfassungsrevision als Nachführungsprojekt ankündigte, da war ich enttäuscht. Die Erinnerung an das gescheiterte, aber ambitionierte Vorgängerprojekt unter Bundesrat Furgler war wohl noch zu frisch. Ich glaube, ich war nicht der einzige, der so empfand. Im Nachhinein aber muss man sagen, dass die Deklaration des Projekts als blosser «Nachführung» vermutlich der eigentliche politische Trick oder Witz der ganzen Geschichte

war. Ein Nachführungsprojekt verbot jedermann, «grosse Reformen» als solche anzukündigen und durchzusetzen. Was aber im Namen der Nachführung angenommen wurde, das ging als «kleine Reform» durch. Und niemand merkte oder wollte es an die grosse Glocke hängen, dass sich in diesem Nachführungsprojekt schliesslich auch grössere Entscheidungen und bedeutende Änderungen versteckten. Über die lange Liste aller substanziellen Veränderungen wurde hier bereits gesprochen. Schliesslich hatte die Gesamtrevision der Verfassung auch indirekte Wirkungen: Zwar wurden zwei grössere Vorhaben (die Justizreform und die Reform der Volksrechte) tatsächlich aus der Nachführung ausgelagert. Beide aber wurden einige Jahre später realisiert und profitierten noch vom Momentum, vom politischen Schwung der Verfassungsrevision. Was mich als Politologen auch im Nachhinein fasziniert, ist, dass man ein so bedeutsames Projekt glaubhaft als kleine Nachführung etikettieren konnte, und dass alle wichtigen Akteure – Parlament, Parteien, Verbände – bis in die Parolen zur Volksabstimmung hinein so taten, als ob sie es selbst glauben würden. Dabei wussten doch alle, dass im Nachführungsprojekt einiges mehr steckte als die blosse Nachführung. Wie weit dies auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bewusst war, ist schwer abzuschätzen, aber Volk (59,2 Prozent Ja) und Stände (13:9) nahmen die Vorlage an. Eine raffinierte Geschichte, fast unschweizerisch.“

Fazit: Die vorliegende bezeichnete Nachführung kann aus unserer Sicht so nicht akzeptiert werden. Wir möchten unsere Einschätzung mit den nachfolgenden nicht abschliessend erwähnten Gesetzes-Neuerungen darlegen:

§7 Bearbeitung von Schülerdaten

Es muss darauf geachtet werden, dass der Datenschutz nicht verhindert, dass wichtige Informationen nicht weitergegeben werden dürfen. In dieser beabsichtigten Gesetzesrevision ist/wäre es somit möglich, die dafür notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

§17 Zuteilung von Grenzgebieten (neu)

Bisher haben die Gemeinden solche Fragen entschieden und auch die Höhe des Schulgeldes selbst bestimmen können. Ein Paradigmenwechsel bezüglich der Festlegung der Schulgelder lehnen wir grundsätzlich ab.

§45/49 Schulpflicht / Schulort (neu)

Hier wird vom „Wohnort“ zum „Aufenthaltsort“ gewechselt. Das ist unseres Erachtens nicht klar. Die Grenze zwischen Wohnort und Aufenthaltsort bzw. deren Anwendung ist nicht klar bestimmbar. Wie lange muss ein Aufenthalt sein, damit der Schulbesuch Sinn macht? Ein Wechsel vom Wohnort- zum Aufenthaltsort-System lehnen wir grundsätzlich ab. Für uns ist nach wie vor die Wohnortsgemeinde für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

§74, anwendbares Personalrecht

Aus unserer Sicht wird hier die kommunale Kompetenz ausgehebelt. §3 des Staatspersonalgesetzes bestimmt, dass das StPG für Volksschullehrpersonen nur als subsidiäres Recht gilt. Es behält die Gesetzgebung und ausdrücklich auch „Gemeinderecht“ vor. Das hat bekanntlich auch das Verwaltungsgericht im Fall „Dienstaltersgeschenk“ bestätigt. Hier muss eine Klarstellung verlangt werden.

§77 Schulkonferenz (neu)

Die Bildung von Schulkonferenzen ist neu. Hierfür gab es keine gesetzliche Grundlage. Hier wird in den Autonomiebereich der Gemeinden stark eingegriffen. Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Bildungsorganisationen zu formen.

§78 Kommunale Aufsichtsbehörde

Wir begrüssen es, wonach die kommunale Aufsichtsbehörde – wenn überhaupt – keine Leistungsvereinbarungen mehr mit dem Kanton abschliessen muss. Die kommunale Aufsichtsbehörde richtet sich grundsätzlich nach dem Volksschulgesetz und schliesst mit der Schulleitung einen entsprechenden Leistungsauftrag ab. Es kann nicht sein, dass zwischen der kommunalen Aufsichtsbehörde und der Schulleitung eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird. Eine Leistungsvereinbarung ist gegenseitig auszuhandeln und muss von beiden Partnern akzeptiert werden. Die kommunale Aufsichtsbehörde beauftragt die Schulleitung mittels eines Leistungsauftrages für den entsprechenden Umsetzungsauftrag.

§79 Aufgabenübertragung

Hier stellt sich die Frage, ob es zwingend die Gemeindeordnung sein muss. Es genügt doch, wenn die Gemeinde ihre Schulorganisation in einer Schulordnung als rechtsetzendes Reglement regelt.

§80 Schulleitung

Wer die Lehrpersonen und Schulleitungen anstellt, ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinden bestimmen die Anstellungsbehörde.

§91 Kostenbeiträge an Schulträger ausserhalb des Schulortes der Schülerinnen und Schüler

Weshalb erfolgt diese Neuordnung? Zudem stellt sich hier für uns die Frage, warum für innerkantonalen Schulbesuch kein Schulgeld mehr bezahlt werden muss?

All diese Neuerungen (nicht abschliessende Aufzählung) kommen aus unserer Sicht einer Total- bzw. zumindest Teilrevision gleich. Ebenso ist festzuhalten, dass neben dem Volksschulgesetz ebenfalls sämtliche betroffenen Schul-Verordnungen anzupassen bzw. zu behandeln sind. Aus diesen Gründen sind wir klar der Meinung, dass diese Gesetzesrevision zusammen mit dem VSEG/VGSo und VLSO in einer neuen Arbeitsgruppe im Rahmen einer vernehmlassungstechnischen Zusatzschleife behandelt werden muss. Wir bitten den Regierungsrat, diese Gesetzesrevision bzw. Nachführung zu stoppen und zurückzunehmen. Sollte diese Revision dennoch vor das Parlament gebracht werden, sähen wir uns aufgrund der geschilderten Sachlage gezwungen, bei den Fraktionen das Nicht-Eintreten zu beantragen. Wir sind gerne bereit, anfangs nächsten Jahres eine Arbeitsgruppe mit den betroffenen Partnern (VSEG, VGSo, VLSO) einzusetzen, damit die von Regierungsrat Remo Ankli diesbezüglich bekundete Bereitschaft zur „Zusatzschleife“ möglichst rasch umgesetzt werden kann.

Wir hoffen, auf Ihr Verständnis in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is 'R. Siegenthaler' and the second is 'T. Blum'.

Roger Siegenthaler

Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'G. Barth'.

Gaston Barth